



**Antrag der Cremare Tierkrematorium GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs des Krematoriums für Heimtiere in 97885 Triefenstein, Robert-Bosch-Straße 10;  
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 15.09.2020, Nr. 55.1-8711.05-6-5

Mit Schreiben vom 12.06.2020 beantragte die Cremare Tierkrematorium GmbH eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für den Umbau des Tierkrematoriums in Triefenstein. Es handelt sich im Wesentlichen um die Änderung des Verbrennungsofens und der Abluftbehandlungstechnik.

Die Regierung hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 7.19.2 der Anlage 1 des UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Dabei war auf erster Stufe überschlägig zu prüfen, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG). Da besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, war auf zweiter Stufe ebenfalls überschlägig zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durch das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgelöst werden, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung hat im Rahmen einer Gesamteinschätzung ergeben, dass durch das Vorhaben, also durch die Änderung des bestehenden, aber bisher nicht betriebenen Tierkrematoriums, weder zusätzliche erhebliche nachteilige noch andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, insbesondere für die betroffenen besonderen örtlichen Gegebenheiten in Form des Landschaftsschutzgebietes, der gesetzlich geschützten Biotope, des Wasserschutzgebietes sowie des vorhandenen Bodendenkmals (vorgeschichtliche Siedlung) zu erwarten sind.

Auch in der Gesamtbetrachtung wird die Schwelle der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen nicht erreicht.

Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Eine Nutzung von zusätzlichen natürlichen Ressourcen, die nennenswert über den bisherigen Betrieb hinausgeht, ist nicht erkennbar. Die für das Vorhaben benötigte Fläche ist bereits durch die bestehende Anlage bebaut, an der Änderungen vorgenommen werden sollen.

Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindlichen Schutzgebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, hier ein Landschaftsschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotope, ein Wasserschutzgebiet und ein Bodendenkmal (vorgeschichtliche Siedlung), sind nicht betroffen.

Durch den Betrieb der Anlage ist mit Geräuschemissionen durch den Anlieferungsverkehr zu rechnen. Ansonsten ist davon auszugehen, dass es durch den Betrieb der Anlage zu keinen relevanten Lärmemissionen im Umfeld der Anlage kommt.

Eine Veränderung im Hinblick auf die bestehenden Emissionsquellen durch den Anlagenbetrieb oder gar deren Erweiterung ist nicht zu erwarten.

Negative Auswirkungen auf die Emissionen an den bisherigen Quellen ergeben sich durch die Änderung nicht.

Die menschliche Gesundheit ist durch die Änderung der Anlage keiner größeren Gefahr ausgesetzt, da eine relevante Änderung der Emissionen nicht zu erwarten ist.

Es ist ebenfalls keine negative Beeinflussung im Hinblick auf die besondere Empfindlichkeit der im Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens liegenden besonderen örtlichen Gegebenheiten in Form des Landschaftsschutzgebiets, der gesetzlich geschützten Biotope, dem Wasserschutzgebiet und dem vorhandenen Bodendenkmal (vorgeschichtliche Siedlung) zu erwarten. Durch die Änderung hervorgerufene wesentlich erhöhte Emissionen, welche als Immissionen auf die besonderen örtlichen Gegebenheiten einwirken würden, sind nicht ersichtlich.

Während der Bauphase ist vorübergehend und nur in unmittelbarer Nähe des Vorhabens mit Lärmemissionen sowie Luftschadstoffemissionen durch den Betrieb von Baufahrzeugen zu rechnen. Diese Emissionen treten zeitlich begrenzt auf.

Erhebliche negative Auswirkungen hierdurch sind im Hinblick auf die besondere Empfindlichkeit und das besondere Schutzziel der in unmittelbarer Nähe liegenden besonderen örtlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten. Funktionsverluste oder Funktionsminderungen treten nicht auf.

Es sind zudem keine nachteiligen anlagenbedingten Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch den Austausch des Abluftreinigungssystems wird sich die Änderung der Luftschadstoffe insgesamt nicht signifikant auswirken. Alle Werte der Bagatellmassenströme der TA Luft für die Luftschadstoffe werden eingehalten und sogar unterschritten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung der besonderen Empfindlichkeit und der Schutzziele vom Landschaftsschutzgebiet, den gesetzlich geschützten Biotopen, dem Wasserschutzgebiet und dem vorhandenen Bodendenkmal (vorgeschichtliche Siedlung) nicht zu erwarten. Negative, betriebsbedingte Auswirkung auf die Funktionsfähigkeit und das Schutzziel des Wasserschutzgebietes können aufgrund der Entfernung und entsprechender Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Mit relevanten Erschütterungen durch den Betrieb ist nicht zu rechnen.

Darüber hinaus sind Tatsachen, aufgrund derer erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen wären, der Regierung von Unterfranken nicht bekannt.

Sonstige Schutzgüter des UVPG werden nicht tangiert. Auch sind keine Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben ersichtlich.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellgleichung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.



Frühwald  
Regierungsdirektorin